

## **Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Elterninitiative Krabbelstube Flohzirkus**

Zwischen Perspektive e.V. und

---

*Anrede, Name(n), Vorname(n)*

---

*Straße und Hausnummer*

---

*PLZ und Ort*

---

*Telefonnummer*

wird folgender **Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Krabbelstube Flohzirkus** geschlossen.

### **1. Aufnahme**

Die nachstehenden Kinder werden mit Wirkung vom \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_ in der Krabbelstube Flohzirkus (nachstehend: „Flohzirkus“) aufgenommen.

---

*Name, Vorname des ersten Kindes, Geburtsdatum*

---

*Name, Vorname des zweiten Kindes, Geburtsdatum*

### **2. Beiträge**

Es wird ein Beitrag gemäß Beitragsordnung des Vereins Perspektive e.V. erhoben.

## 3. Erkrankung / Fernbleiben eines Kindes oder betreuenden Elternteils

3.1 Erkrankungen des Kindes oder des betreuenden Elternteils, die aufgrund des Krankheitsbildes dazu führen können, dass sich diese Krankheit bei einem Besuch des Flohzirkus auf andere Personen übertragen könnte, sind dem Flohzirkus unverzüglich mitzuteilen. Vor einem Besuch des Flohzirkus ist im Zweifel der Rat eines Arztes einzuholen; dessen Einschätzung diesbezüglich ist dem Flohzirkus unverzüglich mitzuteilen. Der Flohzirkus muss nicht über eine ggf. vorliegende Diagnose informiert werden. Die Rechte des Erkrankten bleiben gewahrt.

Sofern innerhalb der jeweiligen Inkubationszeit Kontakt zu einer erkrankten Person bestand (z.B. Kontakt mit erkranktem Babysitter), gilt diese Regelung entsprechend. Dies kann z.B. bei Angina, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhuste, Mumps, Tuberkulose, Augen- und Hautkrankheiten wie Bindehautentzündung und Herpes der Fall sein.

3.2 Kann ein Kind oder betreuender Elternteil aus einem anderen Grund als den unter 3.1. genannten Gründen den Flohzirkus nicht besuchen, ist dies ebenfalls schnellstmöglich mitzuteilen.

3.3 Betreuende Eltern, die aufgrund einer Krankheit oder aus anderen Gründen den Flohzirkus nicht besuchen können, müssen für ihren Betreuungsdienst Ersatz suchen.

## 4. Betreuungsdienst

4.1 Pro Familie (Allererziehende, verheiratete oder unverheiratete Paare) leistet mindestens ein Elternteil einen Betreuungsdienst gemäß Betreuungsordnung im Flohzirkus. Dieser muss in der Regel am Stück erbracht werden, einen Vormittag oder einen Nachmittag lang.

4.2 Mindestens zwei Eltern arbeiten in einer Schicht zusammen.

4.3 Wer aus Krankheits- oder anderen Gründen seinen Dienst nicht leisten kann, muss selber rechtzeitig für Ersatz sorgen. Diese Verpflichtung gilt dann als erfüllt, wenn nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und Ressourcen versucht wurde, einen solchen Ersatz zu finden. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt,

muss eine Aufwandsentschädigung an die Person zahlen, welche die Schicht übernommen hat. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

4.4 Alle Mitglieder, welche den Flohzirkus in Anspruch nehmen, müssen nachweisen, dass sie zu Erster Hilfe am Kind in der Lage sind. Dazu muss mindestens alle zwei Jahre ein Erste-Hilfe-Kurs, welcher darauf ausgerichtet ist, Kindern zu helfen, besucht werden.

## 5. Organisation

5.1 Jede Familie erklärt sich bereit, ein Amt oder eine Aufgabe im Flohzirkus zu übernehmen.

5.2 Jede Familie verpflichtet sich, an sogenannten „Großaktionen“ (z.B. Renovieren, bestandspflegende Maßnahmen, Spielplatzpflege) teilzunehmen.

5.3 Die Betreuungsordnung ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung verbindlich einzuhalten und kann im Flohzirkus eingesehen werden.

## 6. Kündigung

6.1 Die Betreuung endet nach schriftlicher Kündigung von Seiten der Eltern oder des Flohzirkus.

6.2 Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Folgemonats.

6.3 Bei erheblicher Gefahr, also einer Gefahr, die eines oder mehrere bedeutsame Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit oder wesentliche Vermögenswerte bedroht, kann von Seiten des Flohzirkus fristlos gekündigt werden.

6.4.1 Dieser Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Verhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Verhältnisses nicht zugemutet werden kann.

6.4.2 Die fristlose Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

## 7. Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung des Perspektive e.V. ist Bestandteil dieses Vertrages.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

---

Ort, Datum und Unterschrift der Eltern

---

Ort, Datum und Unterschrift Vorstand